Landwirtschaftskammer Niedersachsen

GB Förderung, SG 2.1.3 Stand 22.05.2020 Niedersachsen

Ausfüllhinweise zum

Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung zur Minderung von Mehrausgaben bei landwirtschaftlichen Betrieben durch die Unterbringungs- und Hygienevorschriften für Saisonarbeitskräfte im Rahmen der Covid-19-Pandemie

Diese Datei dient als Grundlage zur Erstellung eines Antrages auf Gewährung einer Billigkeitsleistung.

Die Tabellenblätter (Register) sind geschützt. Die Kästchen können durch Anklicken aktiviert werden. Nur in den gelb hinterlegten Feldern können Eintragungen vorgenommen werden. Zwischen den Registerblättern befinden sich entsprechende Zellbezüge, um Angaben in anderen Tabellenblättern zu übernehmen.
Der Antrag kann in der bereitgestellten EXCEL-Datei ausgefüllt werden. Der ausgefüllte Antrag ist mit den erforderlichen Erklärungen auszudrucken, zu unterschreiben und an die im Antragsvordruck angegebene Postanschrift zu senden. Hilfsweise ist auch eine Zusendung als Fax an die Nummer 0511 / 3665-1599 möglich.
Sofern Sie kein EXCEL o.ä. nutzen kann der Antrag auch als PDF runtergeladen werden.

EU-Registriernummer

Sofern Sie eine EU-Registriernummer haben, tragen Sie diese in das entsprechende Feld ein. Sofern Sie keine EU-Registriernummer haben, wie z.B. Gartenbaubetriebe, die keine Direktzahlungen beantragen, dann aktivieren Sie das entsprechende Kästchen.

Anzahl der Saisonarbeitskräfte

Tragen Sie hier die Anzahl der Saisonarbeitskräfte ein, die in Ihrem Unternehmen in 2019 beschäftigt waren und die Anzahl der Saisonarbeitskräfte die in 2020 seit dem 20.03.2020 beschäftigt waren, bzw. werden und auf welche die u.g. Bedingungen zutreffen.

Beschäftigungsdauer der Saisonarbeitskräfte

Hier ist der Zeitraum anzugeben, in dem Sie Saisonarbeitskräfte beschäftigen. Nicht gefragt ist hier in welchem Zeitraum die einzelnen Saisonarbeitskräfte beschäftigt sind.

Erklärungen

Sie haben durch Aktivierung des entsprechenden Kästchens zu bestätigen, dass die entsprechenden Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen. Diese werden zu einem späteren Zeitpunkt durch Vorlage entsprechender Nachweise geprüft.

Flächen oder Betriebsstätten außerhalb Niedersachsens

Die Billigkeitsleistung wird nur gewährt für SAK, die in Niedersachsen eingesetzt und untergebracht sind. Größere Unternehmen und Unternehmen in Grenznähe zu anderen Bundesländern haben ggf. auch Flächen außerhalb Niedersachsens. Um die Anzahl der in Niedersachsen eingesetzten SAK abschätzen zu können benötigen wir Flächenangaben.

Anrechnung andere Kleinbeihilfen

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie konnten weitere Beihilfen beantragt werden. Am bekanntesten ist die "Soforthilfe Corona" der nbank. Diese und andere Beihilfen können zusätzlich gewährt (kummuliert) werden, sofern der genannte Höchstbetrag nicht überschritten ist.
Sofern Sie eine entsprechende Beihilfe beantragt oder bekommen haben, dann aktivieren Sie das entsprechende Kästchen und füllen die Anlage 1 aus.

Anrechnung weiterer Beihilfen

Neben dem Programm der nbank gibt es weitere Hilfsprogramme und Beihilfen, die als Bürgschaften oder verbilligte Kredite gewährt werden können. Diese werden von der KfW, der Niedersäsischen Bürgschaftsbank, der landwirtschaftlichen Rentenbank oder anderen Instituten abgewickelt. Auch diese Beihilfen können mit der hier beantragten Billigkeitsleistung kumuliert werden, sofern die genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.
Sofern Sie eine entsprechende Beihilfe beantragt oder bekommen haben, dann aktivieren Sie das entsprechende Kästchen und füllen die Anlage 2 aus.

Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, den sektorspezifischen Freistellungsverordnungen sowie den verschiedenen De-minimis-Verordnungen

Die Billigkeitsleistung ist auch mit weiteren Beihilfen kumulierbar, sofern der genannte Höchstbetrag nicht überschritten ist. Sofern Sie eine entsprechende Beihilfe beantragt haben oder Ihnen bewilligt wurde, sollte dies im Antragsvordruck oder in dem entsprechenden Bewilligungsbescheid stehen. Falls Sie die genannten Beihilfen für Maßnahmen die im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehen erhalten haben, aktivieren Sie das entsprechende Kästchen und füllen die Anlage 2 aus.
Die Direktzahlungen und Beihilfen für Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse gehören nicht zu den hier abgefrageten Beihilfen.

Angaben zur Unternehmensgröße und zu wirtschaftlichen Situation des Unternehmens

Die Angaben zur Unternehmensgröße müssen für statistische Zwecke und eine vorgeschriebene Meldung an das Bundesministerium erhoben werden. Bei der Ermittlung der Unternehmensgröße sind Beteiligungen an anderen Unternehmen zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten zur Ermittlung der Unternehmensgröße finden Sie auf unserer Internetseite.